

3. 1. Kann eine Aktiengesellschaft wegen frauduloser Einbringung von Vermögensgegenständen im Gesellschaftsvertrage durch die Gläubiger der Einbringenden (Gründer) mit der Anfechtungsklage belangt werden?

2. Liegt bei der Anfechtungsklage die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, auch dann vor, wenn die Schädigung für einen nur eventuell eintretenden bestimmten Fall gewollt ist?

V. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juli 1889 i. S. Straßenbahn-Aktiengesellsch. zu Wiesbaden (kl. u. Widerbekl.) m. E. (Bekl. u. Widerkl.) Rep. V. 79/89.

I. Sondergericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Revision der Klägerin ist zwar dem Gegenstande nach zulässig, jedoch nicht begründet.

Es liegt folgender Sachverhalt vor.

Der Beklagte E. hat am 25. Juli 1881 mit der Stadt Wiesbaden einen Konzessionsvertrag behufs Erbauung einer Straßenbahn von

Wiesbaden nach Wiebrich abgeschlossen und in Erfüllung desselben am 11. November 1881 der Stadt Wiesbaden eine Kaution von 6000  $\mathcal{M}$ , bestehend in drei Stück vierprozentiger preussischer Staatsanleihe, bestellt. Am 17. November 1883 hat er sodann seine Rechte aus dem Vertrage mit der Stadt Wiesbaden, insbesondere auch diejenigen auf die Rückzahlung der Kaution, der offenen Handelsgesellschaft Wiesbadener Pferdeisenbahn H. und L. zu vollem Eigentume cediert und sich wegen der Cessionvaluta befriedigt erklärt. Der Stadt Wiesbaden ist von der Cession Kenntnis gegeben. Am 27. November 1883 hat die Wiesbadener Pferdeisenbahn H. und L. die ihr von dem Beklagten am 17. November 1883 übertragenen Rechte an die neubegründete Aktiengesellschaft in Firma Straßenbahn-Aktiengesellschaft in Wiesbaden, die jetzige Klägerin, cediert und über den Empfang der Valuta quittiert. Auch von dieser Cession ist der Stadt Wiesbaden Mitteilung gemacht. Demnächst hat der Beklagte auf Grund eines vollstreckbaren Zahlungsbefehles vom 20. September 1884 gegen die Kaufleute H. und L. wegen einer Forderung von 10 000  $\mathcal{M}$  nebst Zinsen und Kosten den angeblich seinen gedachten Schuldnern zustehenden Anspruch gegen die Stadt Wiesbaden auf Herausgabe der Kaution pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß ist vom Amtsgerichte I zu Berlin am 12. November 1884 erlassen und der Stadt Wiesbaden am 12. Januar 1885 zugestellt. Letztere hat die Wertpapiere an den Gerichtsvollzieher Sch. mit der Erklärung herausgegeben, daß sie keinerlei Ansprüche auf die Kaution erhebe. Sie sind jetzt bei der Regierungshauptkasse zu Wiesbaden hinterlegt. Da der Beklagte in die Herausgabe der Wertpapiere nicht willigt, so hat Klägerin Klage erhoben mit dem Antrage

1. den Pfändungsbeschuß vom 12. November 1884 ihr gegenüber für unwirksam zu erklären und
2. den Beklagten zur Einwilligung in die Aushändigung der Papiere an sie zu verurteilen.

Die Einreden des Beklagten und die Widerklage sind dahin begründet, daß die Cession vom 27. November 1883 fraudulös und nach dem Reichsgefesze vom 21. Juli 1879 anfechtbar sei.

Wie der Berufungsrichter als unstreitig feststellt, ist dem Beklagten als Valuta für die Cession vom 17. November 1883 von der Wiesbadener Pferdeisenbahn-Gesellschaft H. und L. der Betrag von

30 000 *M* versprochen, nach der Feststellung des ersten Richters durch Vertrag vom 9. Juni 1883. Der Beklagte hat zur Deckung dieser Schuld eine Anzahl von Wechseln, gezogen auf H. und L., darunter auch denjenigen über 10 000 *M*, erhalten, auf welchen sich der Zahlungsbefehl vom 20. September 1884 und der Pfändungsbefehl vom 12. November 1884 beziehen. Bei Übersendung der Wechsel hatte die Handlung H. und S. sich in einem Schreiben vom 17. November 1883 verpflichtet, dem Beklagten zu seiner Sicherung bis zum 15. Dezember 1883 30 000 *M* Aktien der zu begründenden Wiesbadener Viebrücker Lokal- und Straßenbahn zu übergeben, falls der Frankfurter Bankverein die ihm eingeräumte Option (zu 80 Prozent) nicht ausüben würde, anderenfalls statt der Aktien bares Geld gegen Auslieferung der Accepte zu zahlen, oder dem Beklagten ein ihm genügendes Depot zu übergeben.

Am 27. November 1883 erfolgte die Gründung der Straßenbahn-Aktiengesellschaft für Wiesbaden (Gl.) in der Weise, daß das Grundkapital auf 250 000 *M*, eingeteilt in 500 Aktien à 500 *M*, festgesetzt wurde. Die Gründer waren H., L., K. und F. Der §. 4 des Gesellschaftsvertrages bezeugte, daß die Aktien voll eingezahlt seien, und zwar 2000 *M* (durch K. und F.) bar, 248 000 *M* nach §. 5 von der offenen Handelsgesellschaft Wiesbadener Pferdeisenbahn H. und L. durch Kation von

- a) dem ihr gehörigen Inventar, Mobilien und Immobilien, Geleiseanlagen und 16 Pferden,
- b) der bei der Stadt Wiesbaden deponierten Kautions von 9000 *M*,
- c) der von dem Beklagten erworbenen Baukonzession nebst den zur Sicherheit von ihm bestellten Kautions im Gesamtbetrage von 20 000 *M* in preussischen Konsols (darunter die jetzt streitigen 6000 *M*),
- d) einem Wechsel über 8000 *M*.

Der Wert dieser Einlagen wurde auf 248 000 *M* bestimmt. Die Aktiengesellschaft gewährte der Pferdeisenbahngesellschaft H. und L. 496 Aktien à 500 *M*. Der Betrieb der Pferdeisenbahn sollte zum 1. Dezember 1883 auf die Klägerin übergehen. Die Schulden der ersteren übernahm die Klägerin nicht, sondern es blieben dieselben zu Lasten von H. und L. Die Eintragung der Klägerin in das Handelsregister hat im Dezember 1883 stattgefunden. Bald hierauf verpfändeten H. und L. dem Frankfurter Bankverein für zwei von dem-

selben erhaltene Darlehen zu je 12 000 *M* 494 Stück Aktien. Dieselben sind zum Nominalwerte von 230 000 *M* für etwas mehr als 24 000 *M* demnächst versteigert. Am 21. März 1884 ist im Firmenregister des Amtsgerichtes I zu Berlin die dort bestehende offene Handelsgesellschaft *H.* und *L.* gelöscht, und am 17. April 1884 im Firmenregister des Amtsgerichtes zu Wiesbaden der Übergang der Aktien der Pferdeisenbahngesellschaft *H.* und *L.* auf die Klägerin und deren Erbslöcher eingetragen.

Der Beklagte behauptet nun, daß die Einverfung der gesamten Aktiva der Pferdeisenbahngesellschaft *H.* und *L.*, insbesondere auch des hier fraglichen Anspruches auf Rückzahlung der Kaution von 6000 *M*, in der allen Kontrahenten des Gesellschaftsvertrages vom 27. November 1883 bekannten Absicht, ihn als Gläubiger zu benachteiligen, erfolgt sei. Die zwei Gründer *R.* und *F.*, frühere Bedienstete von *H.* und *L.*, hätten nur als Strohmannen figurirt und die Absicht der beiden Inferenten gekannt. Auch der damalige Direktor der Pferdeisenbahngesellschaft *B.* habe doloserweise bei Abschluß des Vertrages mitgewirkt. Da die Aktiengesellschaft bei ihrer Eintragung aus denselben Personen, welche den Gesellschaftsvertrag geschlossen hatten, bestand und *B.* ihr Direktor wurde, so lasse sich deren Kenntnis von der Fraudulosität nicht bezweifeln.

Beklagter führt weiter aus, daß auch die übrigen Voraussetzungen zur Anwendung des Anfechtungsgesetzes vorliegen. Als Benachteiligung sei schon die Umwandlung des Vermögens der Pferdeisenbahngesellschaft in Aktien anzusehen, da durch diesen Akt die Vertheilung der Aktien wesentlich erleichtert werde. Beklagter macht nähere Angaben über die Zahlungsunfähigkeit der früheren Inhaber der gedachten offenen Handelsgesellschaft und ist der Ansicht, daß der von ihm gegen *H.* und *L.* erworbene vollstreckbare Schuldtitel der Vorschrift des §. 2 des Anfechtungsgesetzes entspricht, da er nach Löschung der offenen Handelsgesellschaften in Berlin und Wiesbaden seine Rechte gegen diese nur gegen *H.* und *L.* verfolgen konnte. Er beantragt, die Klägerin zu verurtheilen, daß sie in seine Befriedigung aus den hinterlegten Wertpapieren und deren Aushändigung an ihn zu diesem Zwecke willige.

Die Klägerin erwidert, daß eine Aktiengesellschaft, deren Aktien sich bereits in den Händen gutgläubiger Dritter befänden, wegen Vor-

gängen bei der Gründung überhaupt nicht in Anspruch genommen werden könne. Ferner bestreitet sie die arglistige Absicht der Pferdeisenbahngesellschaft bezw. des H. und L. und hebt namentlich hervor, daß der Beklagte die beabsichtigte Einverfung der Kaution bei der Cession vom 17. November 1883 gekannt und gebilligt habe. Von einer *conscientia fraudis* könne bei ihr aber keine Rede sein, weil sie am 27. November 1883 rechtlich noch nicht bestand, sondern erst durch die Eintragung vom Dezember 1883 ins Leben gerufen wurde. Die dolose Handlung habe erst mit der Verpfändung der 494 Aktien an den Frankfurter Bankverein durch H. und L. begonnen. Klägerin bestreitet ferner, daß der Beklagte einen vollstreckbaren Titel gegen die Pferdeisenbahngesellschaft H. und L. erworben habe, und daß diese beiden Schuldner des Beklagten zahlungsunfähig seien. In zweiter Instanz hat die Klägerin endlich das Recht beanprucht, mit einem ihr von einem anderen Gläubiger der Pferdeisenbahngesellschaft (B.) cedierten angeblichen Ansprüche von 1600 M nebst Zinsen und Kosten aufzurechnen. Dem ist vom Beklagten aus prozessualen und materiellen Gründen widersprochen.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen und die Klägerin dem Antrage in der Widerklage gemäß verurteilt, der zweite Richter die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen des zweiten Urtheiles wird ausgeführt, die Zulässigkeit der gegen die klagende Aktiengesellschaft gerichteten Anfechtung des ihre Grundlage bildenden Gesellschaftsvertrages vom 27. November 1883 sei unbedenklich, weil der Verein der Gründer mit der durch die Registrierung entstandenen Aktiengesellschaft identisch erachtet werden müsse; letztere sei wie in die Rechte, so in die Pflichten des Gründervereines succediert, sie könne nicht durch *dolus* der Gründer mit einem ihr fraudulos zugewendeten Vermögen entstehen. Der Berufungsrichter nimmt weiter an, daß alle Bedingungen der Anfechtungsklage vorliegen. Dies gelte

1. von dem vollstreckbaren Schuldtitel. Wenn auch ursprünglich die Handelsgesellschaft Wiesbadener Pferdeisenbahn H. und L. Schuldnerin des Beklagten gewesen sei, so habe dieser nach ihrer Lösung nur gegen die persönlich haftenden Inhaber H. und L. klagen können. Der Zahlungsbefehl sei rechtskräftig und die Forderung fällig.

2. Aus einer Reihe von Thatfachen — Ableistung des Offenbarungseides durch H., frühere fruchtlose Zwangsvollstreckung bei H.

und L., Zugesändnis der Klägerin in dem von B. gegen sie geführten Prozesse — müsse die Überzeugung gewonnen werden, daß eine Zwangsvollstreckung gegen beide Schuldner wegen der Forderung des Beklagten zu dessen vollständiger Befriedigung nicht geführt habe und nicht führen würde. Durch Auskunft der Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin, also durch ein Gutachten, könne der Beweis der Zahlungsfähigkeit des L. nicht geführt werden.

3. Die Benachteiligung des Beklagten durch die Cession vom 27. November 1883 und die Absicht der Benachteiligung seitens der Pferdebahngesellschaft bezüglich ihrer Inhaber H. und L. ergeben sich daraus, daß zur Zeit der Gründung die Forderung des Beklagten von 10 000 M bereits bestand, und daß die Gesellschaft ihr Aktivvermögen durch Einbringung desselben dem Zugriffe des Beklagten entzog; schon die Umwandlung des Vermögens in Aktien enthalte eine Benachteiligung des Beklagten; durch die Verpfändung und den Verkauf der Aktien hätten dann H. und L. dem Beklagten die Mittel zu seiner Befriedigung entzogen. Es müsse angenommen werden, daß dieser Erfolg von ihnen vorausgesehen und beabsichtigt sei. Anlangend den Einwand der Klägerin, daß der Beklagte sich mit der Einbringung des Vermögens der Pferdebahngesellschaft in die Aktiengesellschaft einverstanden erklärt habe, stellt der Berufsungsrichter auf Grund von Zeugenaußagen aus dem Prozesse des B. gegen die Klägerin fest, es sei schon vor Abschluß des Gründungsvertrages von H. und L. bei ihren Verhandlungen mit dem Frankfurter Bankverein ausbedungen, daß letzterer bei Nichtausübung des ihm gewährten Optionsrechtes ihnen Vorschüsse auf die zu verpfändenden Aktien geben solle, und daß es sich für H. und L. schon damals in erster Linie darum handelte, ihr Vermögen zu einem Gegenstande zu machen, der als Sicherheit für einen Voranschuß dienen konnte. Der Berufsungsrichter hat dadurch die Überzeugung gewonnen, daß H. und L. schon bei der Gründung der Aktiengesellschaft wenigstens eventuell, das heißt für den Fall, daß der Bankverein die Aktien nicht zum Kurse von 80 Prozent übernehmen würde, die Absicht gehabt haben, dieselben ohne Zustimmung des Beklagten und unter Nichtberücksichtigung ihrer diesem gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zur Aushändigung von 30 000 M Aktien an den Bankverein für den ihnen zu leistenden Voranschuß zu verpfänden. Da hiernach die Benachteiligung des Beklagten schon

durch die Umbwandlung des Vermögens seiner Schuldner in Aktien, und nicht erst durch die spätere Verpfändung der Aktien eingetreten sei, so nimmt der Berufungsrichter an, daß es auf eine Feststellung des Einverständnisses des Beklagten mit dem Gründungsvertrage nicht ankomme, zumal die Zustimmung nur unter der unerfüllt gebliebenen Voraussetzung seiner Befriedigung durch Übertragung der Aktien abgegeben sein könne. Die Kenntnis der Mitgründer K. und F. von der Absicht des H. und L., den Beklagten eventuell zu schädigen, folgert der Berufungsrichter aus ihren geschäftlichen Beziehungen zu H. und L. und sagt, daß sie überhaupt nur als Strohmänner zugezogen seien. Da hiernach alle Personen, welche den Gesellschaftsvertrag vom 27. November 1883 abgeschlossen haben, die fraudulose Absicht des H. und L. kannten, da ferner dieselben Personen die Inhaber des gesamten Aktienkapitales waren und in der behufs Konstituierung der Aktiengesellschaft abgehaltenen Generalversammlung einstimmig das Statut angenommen und die Vermögensübertragung der Pferdeisenbahngesellschaft H. und L. gekannt haben, so nimmt der Berufungsrichter an, daß die Klägerin bei der Übertragung der fraglichen Vermögensobjekte die fraudulose Absicht der Pferdeisenbahngesellschaft gekannt habe, ohne daß es darauf ankomme, ob der Direktor der Aktiengesellschaft B. (zur Zeit ihrer Entstehung) Kenntnis von dieser Absicht besaß. Danach erscheine sowohl die Einrede als die Widerklage begründet.

Anlangend die Kompensationseinrede gegen die Widerklage, so stützt Klägerin ihr Recht auf folgenden Thatbestand. Der Kaufmann B. hat gegen die Pferdeisenbahngesellschaft H. und L. ein rechtskräftiges Urteil vom 28. Februar 1884 auf Zahlung von 2400 M nebst Zinsen und Kosten erstritten und wegen der ihm zustehenden Forderung am 3./7. Mai 1884 den Anspruch der Pferdeisenbahngesellschaft gegen die Stadt Wiesbaden auf Rückgabe der hier fraglichen 6000 M preussische Konsole pfänden und sich dieselben am 11. Dezember 1885 zur Einziehung überweisen lassen. Am 16. April 1886 hat B. auf seine Forderung 800 M gezahlt erhalten und nunmehr seine Restforderung von 1600 M nebst Zinsen und Kosten sowie den ihm aus den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen zustehenden Rechten am 15. September 1886 der Klägerin abgetreten. Da der Pfändungsbeschuß, auf welchen Beklagter sein Recht gründet, erst am 12. No-

vember 1884 erlassen ist, so glaubt Klägerin, daß derselbe ihr gegenüber auf Höhe von 1600 *M* nebst Zinsen und Kosten für unwirksam erklärt werden und Beklagter in die Auszahlung dieses Betrages an sie bei der Verfallberung der deponierten Papiere willigen müsse.

Der Beklagte widerspricht der Zulassung der Einrede auf Grund des §. 491 C.P.O. und macht weiter geltend, B. sei wegen seiner ganzen Forderung noch vor der Cession vom 15. September 1886 von der Klägerin befriedigt worden; er habe also der Klägerin keine Rechte mehr abtreten können. Der Berufungsrichter hat auf Grund dieser nicht bestrittenen Angabe die Einrede verworfen, ohne zu erörtern, ob §. 491 a. a. D. Anwendung finde.

Die Beschwerden der Klägerin richten sich

1. gegen die Entscheidung des Berufungsrichters, wonach Forderungen aus fraudulosen Rechtshandlungen der Gründer bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages gegen die Aktiengesellschaft verfolgt werden können. Es wird ausgeführt, daß die jetzt klagende Straßenbahnaktiengesellschaft bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages am 27. November 1883 noch nicht existierte, vielmehr erst gemäß Art. 211 H.G.B. durch die Eintragung in das Handelsregister am 4. Dezember 1883 ins Leben gerufen wurde, und daraus gefolgert, daß sie für Rechtsgeschäfte, welche vor ihrer Entstehung abgeschlossen sind, nicht zu haften brauche. Klägerin ist der Ansicht, daß die jetzigen Aktionäre beim Erwerbe der Aktien erwarten durften, daß den Vorschriften der Artt. 210, 210a H.G.B. (nach der Fassung der Novelle vom 11. Juni 1870) über die Sicherung der vermögensrechtlichen Grundlage der Aktiengesellschaft genügt sei, und daß ihr die Mittel, mit welchen sie in dem Gesellschaftsvertrage ausgestattet wurde, von Gläubigern der Gesellschafter (Gründer) nicht nachträglich entzogen werden könnten.

Dieser Ansicht läßt sich jedoch nicht beistimmen. Wenn mehrere Personen behufs Errichtung einer Aktiengesellschaft zusammentreten und den Gesellschaftsvertrag (Art. 209 H.G.B.) abschließen, so wollen sie damit nicht für sich, sei es als Einzelne oder als Sozietät, Rechte begründen oder erwerben, sondern sie handeln für die projektierte Aktiengesellschaft. Sie treffen Bestimmungen über deren Namen und Zweck, über die Höhe des Grundkapitales und die Aufbringung desselben, über Bestellung eines Aufsichtsrates und Vorstandes *rc.* Alle diese Rechtshandlungen beabsichtigen, das Zustandekommen der Aktien-

gesellschaft vorzubereiten und sie mit den zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen ökonomischen Mitteln auszustatten. Dabei macht es begrifflich keinen Unterschied, ob der Fall der Simultan- oder der Successivgründung vorliegt, und ob die Mittel in barem Gelde bestehen oder durch das Einbringen von Sachen beschafft werden. Sowohl in der Litteratur als in der Rechtsprechung ist vorherrschend die Ansicht vertreten, daß es einer Übertragung der im Gesellschaftsvertrage für die Aktiengesellschaft bestimmten Rechte auf letztere durch besonderen Rechtsakt nicht bedarf, daß vielmehr die Aktiengesellschaft mit ihrer Entstehung in die ihr von den Gründern ausgemachten Rechte eintritt. Zutreffend sagt Wiener (Goldschmidt, Zeitschrift für das Handelsrecht Bd. 24 S. 31):

„Geht der Wille der sich Verbindenden dahin, in ihrer Gesamtheit in bezug auf das zusammengebrachte Vermögen ein vollständig selbständiges Rechtssubjekt darstellen zu wollen, welches durch besondere Organe handelt und als solches seine Rechte und Verbindlichkeiten hat — und vom Standpunkte der Vertragstheorie muß man dem Willen diese Kraft beimessen und ihn als vorhanden annehmen —, so fallen die Rechte aus den Einlageverpflichtungen in das Herrschaftsgebiet dieses Rechtssubjektes.“

Vgl. auch v. Sahn, Kommentar zum Handelsgesetzbuche Art. 208 §. 15; Gierke, Genossenschaftstheorie S. 124; Ring, Aktienrecht S. 399 Nr. 4 c.

In demselben Sinne entscheidet das Plenarurteil des Reichsgerichtes vom 8. Juli 1880,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 203,

daß ein Rechtsgeschäft, vermöge dessen ein Aktionär Einlagen auf das Grundkapital nicht in barem Gelde, sondern in Sachen gegen Anrechnung ihres Wertes und Befriedigung durch Aktien macht, nicht als ein von dem Gesellschaftsvertrage verschiedenes Rechtsgeschäft anzusehen ist. Die Begründung des Urteiles führt unter Hinweis auf Art. 209b H.G.B. aus, daß die Billigung des unter der gesetzlichen Bedingung der Genehmigung abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages in der Generalversammlung der Aktionäre nicht die Abschließung eines neuen gesonderten Vertrages der Aktiengesellschaft mit dem Aktionär, welcher die nicht in barem Gelde bestehende Einlage geleistet hat,

darstelle. — Auch in dem Urteile des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 30. März 1881,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 21,

wird ausgeführt, der vom Gesetze geordnete und von der Behörde zu kontrollierende Entstehungshergang der Aktiengesellschaft, welcher mit der Eintragung seinen Abschluß findet, gelte als ein einheitlicher. — Inwiefern das Urteil des IV. Civilsenates vom 7. Mai 1888,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 244,

für dieselbe Ansicht zu verwerten sei, kann uncrörtert bleiben, da es über das durch die Novelle vom 18. Juli 1884 geschaffene, hier nicht anwendbare Recht befindet.

Wie dieser direkte Erwerb des im Gesellschaftsvertrage für die Aktiengesellschaft bestimmten Vermögens seitens der letzteren rechtlich aufzufassen sei, darüber herrscht Streit. Von einer Seite wird angenommen, daß die Gründer im Gesellschaftsvertrage zu Gunsten eines Dritten, der Aktiengesellschaft, kontrahieren, und daß diese nach den heutigen Grundsätzen über Verträge zu Gunsten Dritter unmittelbar mit ihrer Entstehung die ihr ausbedingenen Rechte erwirbt.

Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie S. 124.

Das frühere preussische Obertribunal hat in mehreren Urteilen ausgeführt, daß der Übergang des Vermögens von der Gründergemeinschaft auf die Aktiengesellschaft durch eine im modernen Rechte ausgebildete, der Begründung der Gütergemeinschaft analoge Universal-succession vermittelt wird.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 76 S. 138, Bd. 80 S. 57.

Es bedarf hier keiner Erörterung, ob einer von diesen, oder noch anderweiten Rechtskonstruktionen,

vgl. Löwenfeld, Das Recht der Aktiengesellschaften S. 82 flg., beizustimmen sei, denn für die zu treffende Entscheidung genügt der vom Reichsgerichte als richtig anerkannte Rechtsgrundsatz, daß es für die Klägerin zum Erwerbe der ihr im Gesellschaftsvertrage vom 27. November 1883 von den vier Gründern bestimmten Vermögensrechte keines weiteren Übertragungsaktes bedurfte. Bildet der Gesellschaftsvertrag aber die Grundlage für den Rechtserwerb einer Aktiengesellschaft, so läßt sich die Konsequenz nicht abweisen, daß die Aktiengesellschaft die ihr durch jenen Vertrag zugewendeten Vermögensstücke belastet mit denjenigen Verpflichtungen erhält, welche darauf

beim Abschlusse des Vertrages hafteten. Die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister hat nicht die Rechtswirkung, derartige Verpflichtungen aufzuheben und dem neu entstandenen Rechtssubjekte von jeder Belastung befreite Vermögensstücke zuzuführen. Gehörten z. B. einzelne inferierte Sachen nicht den einbringenden Gründern, oder ruhten auf ihnen dingliche Rechte, so ist der Eigentümer bzw. der dinglich Berechtigte unbehindert, seine Ansprüche gegen die Aktiengesellschaft zu verfolgen. Dasselbe muß auch von dem Anfechtungsansprüche gelten, welcher nach §. 7 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 den Gläubiger ermächtigt, dasjenige, was durch eine anfechtbare Handlung aus dem Vermögen seines Schuldners veräußert oder weggegeben ist, als zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückzufordern.

Das Reichsgericht hat deshalb angenommen, daß der Anspruch des Beklagten, die von H. und L. fraudulos inferierten Sachen zu seiner Befriedigung herauszugeben, an sich gegen die Klägerin verfolgt werden könne.

2. Die Klägerin macht weiter geltend, die Anfechtung dürfe nur in der Weise erfolgen, daß der ganze Gesellschaftsvertrag als nicht rechtsbeständig angegriffen und deshalb die Auflösung der Aktiengesellschaft in den durch Art. 242 H.G.B. zwingend vorgeschriebenen Formen ausgesprochen werde. — Auch dieser Angriff ist jedoch verfehlt. Der Anfechtungsberechtigte braucht in seinen Anträgen nicht weiter zu gehen, als sein Interesse erheischt. Dies geschieht dadurch, daß er von dem Anfechtungsbeklagten verlangt, ihm den Zugriff auf die von dem Schuldner fraudulos weggegebenen Sachen so zu gestatten, als wenn sie noch zum Vermögen desselben gehörten. In dieser Weise hat hier der Beklagte sein Recht ausgeübt. Sind die Aktionäre oder der Vorstand oder andere Gläubiger der Aktiengesellschaft der Ansicht, der weitere Bestand derselben sei in ihrem Interesse nicht haltbar, so bleibt ihnen überlassen, deren Auflösung dem Gesetze gemäß herbeizuführen und in dem dann eintretenden Verfahren ihre vermeintlichen Rechte geltend zu machen.

3. Unlängend die Frage, ob die Bedingungen der Anfechtungsklage hier dargethan sind, so hat der Berufungsrichter seine bejahende Entscheidung im wesentlichen auf dieselben Gründe gestützt, welche von dem III. Civilsenate des Reichsgerichtes in seinem Urtheile vom

10. Juli 1885, durch welches die Revision der Klägerin in ihrem Rechtsstreite mit B. zurückgewiesen wurde, näher ausgeführt sind. Soweit der jetzige Prozeß mit dem früheren übereinstimmt, bieten die Ausführungen der Klägerin keinen Anlaß, von den seitens des III. Civilsenates ausgesprochenen Rechtsansichten abzuweichen. Die Klägerin hat speziell die Entscheidung des Berufungsrichters, wonach ihre *conscientia fraudis* dargethan erachtet ist, angegriffen. Geht man davon aus, daß der Erwerb der inferierten Sachen seitens der Aktiengesellschaft sich auf Grund eines Vertrages zu Gunsten von Dritten oder einer Universalsuccession vollzieht, so kommt es auf die Kenntnis der Aktiengesellschaft von der Absicht des H. und L., ihre Gläubiger zu benachteiligen, überhaupt nicht an. Denn der §. 11 des Aufrechnungsgesetzes stellt das Erfordernis der *conscientia fraudis* nur für die Klage gegen den Singularsuccessor auf, und ein solcher ist die Aktiengesellschaft nicht. Nimmt man aber auch mit dem Berufungsrichter an, daß die Kenntnis der Klägerin bewiesen werden müsse, so läßt sich die getroffene Entscheidung, daß die Kenntnis der vier Gründer genüge, im vorliegenden Falle, wo dieselben vier Personen, welche den Gesellschaftsvertrag geschlossen haben, zur Zeit der Entstehung der Aktiengesellschaft die einzigen Aktionäre waren, in Übereinstimmung mit dem gedachten Urtheile des III. Civilsenates nicht für rechtsirrtümlich erachten. Zu einer weiteren Erörterung der Frage, ob die Aktiengesellschaft in ihrem Wissen und Willen nur von dem Vorstande vertreten werden kann, bietet die vorliegende Streitfache keinen Anlaß.

4. Ein Unterschied zwischen dem jetzigen Prozesse und dem von der Klägerin gegen B. geführten liegt allerdings insofern vor, als die Klägerin behauptet, der Beklagte habe gewußt, daß die Pferde-eisenbahngesellschaft H. und L. alle ihr in der Cession vom 17. November 1883 vom Beklagten übertragenen Rechte in die neu zu gründende Aktiengesellschaft einwerfen und die dafür empfangenen Aktien durch den Frankfurter Bankverein habe vertreiben lassen wollen. Die Verwerfung dieses Einwandes und die Ablehnung des dafür von der Klägerin angebotenen Beweises müssen jedoch ebenfalls für begründet erachtet werden.

Wenn man auch annimmt, daß eine fraudulose Absicht des H. und L. ausgeschlossen wäre, sofern sie den Einbringungsakt nur zu

dem Zwecke vorgenommen hätten, der behaupteten Abrede mit dem Beklagten zu entsprechen und die Mittel zu dessen Befriedigung zu beschaffen, so liegt hier doch die Sache wesentlich anders. Denn der Berufungsrichter stellt, und zwar ohne den von der Klägerin behaupteten Verstoß gegen Prozeßvorschriften, fest, daß beide Inferenten für den Fall der Ablehnung der Option seitens des Bankvereines beabsichtigt haben, die ihnen für die eingebrachten Vermögensrechte zu gewährenden Aktien zuwider der Verpflichtung, welche sie gegen den Beklagten übernommen hatten, als Mittel behufs Erlangung von Vorschüssen zu verwenden. Bei dieser Sachlage beschwert sich die Klägerin mit Unrecht darüber, daß der Berufungsrichter unberücksichtigt gelassen habe, es sei der Illation von dem Beklagten zugestimmt, und es müsse der Grundsatz: *volenti non fit injuria* Anwendung finden. Denn für die in Wirklichkeit erfolgte Lombardierung der Aktien fehlt es an einer Zustimmung des Beklagten. Haben aber H. und L., die Schuldner des Beklagten, bei Vornahme der angefochtenen Rechts-handlung die für einen bestimmten Fall eintretende, den Beklagten schädigende Wirkung derselben sich zum Bewußtsein gebracht, und sie, wenn auch nur eventuell in ihren Willen aufgenommen, so müssen sie diesen ihren ganzen Willen vertreten und können nicht, wenn das auch nur eventuell Gewollte eintritt, die Verantwortlichkeit hierfür ablehnen. — Denselben Rechtsgrundsatz, wonach es nicht darauf ankommt, daß der Schuldner beabsichtigte, seine Gläubiger unter allen Umständen zu schädigen, sondern daß es genügt, wenn die Schädigung nur für einen bestimmten, ebenfalls gewollten Fall eintreten sollte, hat das Reichsgericht bereits früher in Sachen St. w. L. (Rep. V. 246/88, Urteil vom 22. Dezember 1888) ausgesprochen. In ähnlichem Sinne ist auch das Urteil des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 20. Juni 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 10, erlassen. Der Berufungsrichter hat deshalb ohne Rechtsirrtum angenommen, daß H. und L. bei der Einbringung ihres Aktivvermögens, auch wenn die Behauptungen der Klägerin wahr sein sollten, doch mit der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen, gehandelt haben.“ . . .